

Die Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (International Standards for Supreme Audit Institutions) ISSAI werden herausgegeben von der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI). Nähere Informationen unter [www.issai.org](http://www.issai.org)

INTOSAI



# *Anlage ISSAI 5000*

## **1 Unabhängigkeit**

- 1.1 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss ist von der Institution und den Mitgliedsstaaten unabhängig.
- 1.2 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss bestimmt den für die Ausführung der Prüfung erforderlichen Rahmen, die Methoden und die Ressourcen.
- 1.3 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss ist ausschließlich dem obersten Organ für seine Arbeit verantwortlich.
- 1.4 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss soll weder Anweisungen von einzelnen Mitgliedsstaaten oder anderen Behörden anstreben noch solche entgegennehmen.
- 1.5 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss soll keine (maßgeblichen), nicht mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Leistungen erbringen.
- 1.6 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss kann auf spezielles Ersuchen des obersten Organs Prüfungen, Gutachten und Untersuchungen durchführen.
- 1.7 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss hat die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass kein Interessenskonflikt vorliegt. Dies bedeutet im Besonderen:
  - 1.7.1 Das Amt des Prüfers/Ausschussmitglieds ist unvereinbar mit Diensten, Aufgaben, Mandaten oder einer Mitwirkung in jedwedem Organ der Institution.
  - 1.7.2 Der externe Prüfer/das Ausschussmitglied sollte normalerweise nicht während der [drei] dem Beginn der Prüfung vorangehenden Jahre in einem Dienstverhältnis mit der Institution gestanden sein oder deren nationaler Vertretung in irgendeiner Form angehört haben.
  - 1.7.3 Der externe Prüfer/das Ausschussmitglied darf keine enge Beziehung mit der internationalen Institution, seinem Leiter oder seinen (leitenden) Angestellten unterhalten.

## **2 Befugnisse**

2.1 Alle Konten, für die das Management verantwortlich ist, sollen vom externen Prüfer/Prüfungsausschuss geprüft werden.

2.2 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss kann die Wichtigkeit der Ziele der Institution in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit dahingehend beurteilen, ob die von der internationalen Institution eingesetzten Systeme zur Überwachung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit tauglich sind.

2.3 Das Prüfungsmandat umfasst sowohl Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen (siehe INTOSAI Richtlinien für die Finanzkontrolle, Kapitel I, Absatz 1.0.39 und 1.0.40) und andere Spezialprüfungen.

2.4 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss kann an das oberste Organ über alles, was ihm bedeutsam erscheint, berichten.

2.5 In seinem Bericht über die Finanzangelegenheiten kann der externe Prüfer/Prüfungsausschuss zu allem, was ihm bedeutsam erscheint, Stellung beziehen. Ohne Absicht einer Einschränkung durch die folgende Auflistung könnten derartige Stellungnahmen und damit im Zusammenhang stehende Feststellungen und Empfehlungen sich beziehen auf:

- die finanzielle Rechenschaftspflicht der Institution,
- die Anwendbarkeit von und Einhaltung der Standards für das Rechnungswesen und das anzuwendende Regelwerk,
- die Angemessenheit der finanziellen Maßnahmen, das System des Rechnungswesens und das System der internen Kontrolle,
- die Wirksamkeit der internen Revision,
- die Vollständigkeit des Rechnungswesens und die Führung der Vermögensbestände,
- Möglichkeiten, wie die Finanzpolitik, das Informationswesen, die Verfahren, die Kontrollen und das Management verbessert werden könnten,
- die Rechtschaffenheit und Korrektheit der administrativen Entscheidungen,
- die finanziellen Folgen administrativer Entscheidungen,
- die Vermeidung und Aufdeckung von Betrug und Irrtümern,
- die zeitgerechte Vorbereitung verlässlicher Finanzinformationen,
- die Einhaltung der Führungsgrundsätze (management policies),
- die Sicherung der Bestände und
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchhaltung.

2.6 In seinen Berichten über die Wirtschaftlichkeit kann der externe Prüfer/Prüfungsausschuss zu jeder Angelegenheit, die ihm im Bezug auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie auf die gute Führung der Institution als wesentlich erscheint, Stellung beziehen.

2.7 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss und das Prüfungspersonal sollen ungehinderten Zutritt zu jeder Information und zu den Bediensteten der Institution haben, wann auch immer es der Prüfer für die Durchführung der Prüfung als notwendig erachtet.

2.8 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss kann Dienste geeigneter Spezialisten und Experten, die zur Durchführung der Prüfung benötigt werden, in Anspruch nehmen.

2.9 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss soll das Ausmaß an Verlässlichkeit, das in andere Prüfer, wie zum Beispiel in die interne Revision, gesetzt wird, festlegen.

2.10 Jedweder Änderung der Vorschriften für das Budget und die Finanzverwaltung soll eine Konsultation mit dem externen Prüfer/Prüfungsausschuss vorangehen.

### **3 Ressourcen**

3.1 Die Institution soll die entsprechenden Ressourcen und Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfung zur Verfügung stellen und die vollen Kosten der Prüfung tragen.

3.1.1 Die Institution soll für die externe Prüfung eine entsprechende formelle budgetäre Vorsorge in Abstimmung mit dem Prüfer/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses treffen.

3.1.2 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss kann seine budgetären Anforderungen vor Beschluss des Budgets mit dem Budgetkomitee und dem obersten Organ erörtern.

### **4 Berichterstattung**

4.1 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss soll dem obersten Organ berichten.

4.2 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss soll einen Bestätigungsvermerk über den Rechnungsabschluss erteilen und kann folgende Berichte an das oberste Organ weiterleiten:

- den Bericht über die Finanzen,
- den Bericht über den Rechnungsabschluss – der Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung sollte klar definiert und darüber vor Beginn der Prüfung Einigung erzielt werden,
- den Bericht über die Wirtschaftlichkeitsprüfung,

- Spezialberichte in jeder als bedeutsam erachteten Angelegenheit,
- Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss soll einen Jahresbericht an das oberste Organ herausgeben über:
  - Stellungnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen,
  - Beispiele, wo kein voller Zugang zu den Informationen oder zu den Bediensteten vorlag,
  - der Einsatz seiner Ressourcen und die zur Verfügung gestellten Einrichtungen und
  - alle anderen Angelegenheiten betreffend die Rechenschaftspflicht und die Tätigkeiten des externen Prüfers/Prüfungsausschusses.

4.3 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss soll an das oberste Organ über den Stand der Umsetzung früherer Empfehlungen durch das Management berichten.

4.4 Der Bestätigungsvermerk über den Rechnungsabschluss soll in dem in den Prüfungsstandards vorgeschriebenen Format gehalten sein. Dieser soll auch eine Aussage des externen Prüfers/Prüfungsausschusses darüber enthalten, inwieweit die zu Grunde liegenden Transaktionen mit dem Budget sowie den betreffenden Vorschriften und Anordnungen übereinstimmen.

4.5 Der Bericht sollte einen entsprechenden Hintergrund über das geprüfte Gebiet oder Programm geben. Er sollte die Ziele, den Umfang und die Methoden der Prüfung beziehungsweise die Untersuchung sowie die Kriterien, die für die Bemessung der Wirtschaftlichkeit eingesetzt wurden, anführen. Die Resultate, Folgerungen und Empfehlungen sollten klar dargelegt werden.

4.6 Der Prüfungsbericht soll zeitgerecht erstellt werden.

4.7 Um dem externen Prüfer/ dem Prüfungsausschuss die zeitgerechte Berichterstattung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Finanzkonten und den Rechnungsabschluss spätestens drei Monate nach dem Ende der Rechnungsperiode zur Prüfung vorzulegen.

4.8 Der Prüfungsbericht über den Rechnungsabschluss soll alle Feststellungen, die der externe Prüfer/Prüfungsausschuss für den Leser des Rechnungsabschlusses als notwendig erachtet, enthalten. Dieser Bericht soll dem obersten Organ nicht später als sechs Monate nach Ende der Rechnungsperiode vorbehaltlich des rechtzeitigen Erhalts der Finanzkonten und des Rechnungsabschlusses vorgelegt werden.

4.9 Der Bericht soll dem Management zur Stellungnahme vorgelegt werden und anschließend sollen die Empfehlungen vom obersten Organ sorgfältig geprüft werden. Das oberste Organ kann den Bericht vor der Entscheidung, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, an das Management zur Auswertung, Stellungnahme oder zur Ausarbeitung von Vorschlägen weiterleiten.

- 4.10 Dem externen Prüfer/Prüfungsausschuss soll die Möglichkeit gegeben werden, seine Ansichten über die Stellungnahmen und Vorschläge zu äußern.
- 4.11 Feststellungen, welche nach Beurteilung durch den externen Prüfer/Prüfungsausschuss nicht dem obersten Organ vorlegen werden brauchen, sollen gesondert dem Management zur Durchführung zugeleitet werden.
- 4.12 Der externe Prüfer/Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll zu den Treffen des obersten Organs und/oder des Budgetkomitees, wo die Prüfungsberichte diskutiert werden, eingeladen werden.
- 4.13 Prüfungsberichte sollten öffentlich erhältlich sein (Ausnahmen sollten auf klaren und maßgeblichen Kriterien betreffend geheime und vertrauliche Informationen beruhen).

## **5 Fachliche und ethische Normen**

- 5.1 Die Prüfung soll in Übereinstimmung mit INTOSAI oder anderen, allgemein anerkannten internationalen Prüfungsstandards, wie zum Beispiel jener von IFAC für Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfungen, durchgeführt werden. Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss entscheidet, welche Standards für eine bestimmte Prüfung relevant sind und legt die angewendeten Standards im Verpflichtungsschreiben wie auch in den Prüfungsberichten offen.
- 5.2 Das Verhalten des externen Prüfers/Ausschussmitglieds soll dem INTOSAI Pflichten- und Verhaltenskodex sowie anderen, allgemein anerkannten Fachstandards entsprechen.

## **6 Bestellung**

- 6.1 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss wird vom obersten Organ für eine Periode von vier Jahre bestellt und kann lediglich einmal wiederbestellt werden. Teilnahmeberechtigte Kandidaten sind ORKBn, welche von Mitgliedsstaaten nominiert werden.
- 6.2 Der Prüfungsausschuss soll aus [x] Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche vom obersten Organ bestellt werden. Teilnahmeberechtigte Kandidaten sind ORKBn, welche von Mitgliedsstaaten nominiert werden.

6.3 Jeder einzelne Prüfer soll gründliche Kenntnisse über und Erfahrungen bei der Prüfung und Untersuchung staatlicher Tätigkeiten aufweisen. Als solches soll er oder sie die im eigenen Land erforderliche Ernennungen und Qualifikation aufweisen, um externen Prüfungen durchzuführen.

6.4 Jeder externe Prüfer/jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll die Fähigkeit haben, in zumindest einer der offiziellen Arbeitssprachen der Institution zu arbeiten [und ein gutes Verständnis in zumindest einer anderen offiziellen Sprache der Institution aufweisen.]

6.5 Der externe Prüfer/Prüfungsausschuss soll Bedienstete der eigenen ORKB zur Unterstützung bei der Prüfung im Rahmen des vorgesehenen Budgets bereitstellen.

6.6 Prüfungsbedienstete sollen die im eigenen Land erforderlichen Ernennungen und Qualifikationen aufweisen, um externen Prüfungen durchzuführen und staatliche Tätigkeiten zu untersuchen. Sie sollen auf der Grundlage ihrer Befähigung verpflichtet werden. Prüfungsbedienstete sollten die gleichen Bedingungen der Unabhängigkeit erfüllen wie der externe Prüfer/Prüfungsausschuss.

6.7 Der Prüfungsausschuss soll einen seiner Mitglieder als Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende soll der Sprecher des Ausschusses sein und dessen Arbeit koordinieren.